
Aufgrund der Verordnung vom 9. Juni 2020 sind auch die Museen zur Kontaktnachverfolgung von jeder Besucherin und jedem Besucher bzw. jeder Familie verpflichtet. Entsprechende Daten sind aufzunehmen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die DSGVO Artikel 1 § 3 Abs. 4
(siehe Rückseite)

Name, Vorname:

.....

vollständige Anschrift oder Tel.-Nr.:

.....

.....

Namen weiterer Begleitpersonen:

.....

.....

.....

.....

Datum des Besuchs: Beginn und Ende (ca.) des Aufenthaltes:

.....

Aufgrund der Verordnung vom 9. Juni 2020 sind auch die Museen zur Kontaktnachverfolgung von jeder Besucherin und jedem Besucher bzw. jeder Familie verpflichtet. Entsprechende Daten sind aufzunehmen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die DSGVO Artikel 1 § 3 Abs. 4
(siehe Rückseite)

Name, Vorname:

.....

vollständige Anschrift oder Tel.-Nr.:

.....

.....

Namen weiterer Begleitpersonen:

.....

.....

.....

.....

Datum des Besuchs: Beginn und Ende (ca.) des Aufenthaltes:

.....

DSGVO Artikel 1 § 3 Abs. 4:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Ihre Daten werden:

- für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter geschützt
- für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt
- unverzüglich nach Ablauf der Dokumentationsfrist datenschutzgerecht vernichtet

DSGVO Artikel 1 § 3 Abs. 4:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Ihre Daten werden:

- für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter geschützt
- für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt
- unverzüglich nach Ablauf der Dokumentationsfrist datenschutzgerecht vernichtet